

ANFRAGE von Isabel Bartal (SP, Zürich) und Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster)

betreffend Das Recht auf Bildung für unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich (MNA)

Art. 28 der Kinderrechtskonvention postuliert das Recht des Kindes auf Bildung. In Art. 19 der Bundesverfassung ist der Anspruch auf Grundschulunterricht als Grundrecht verankert.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK hat im Mai 2016 Empfehlungen zu den unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich (MNA) publiziert. Die SODK betont darin u.a., dass alle MNA (inkl. ausreisepflichtige MNA) einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht haben, welcher auch allfällige sonderpädagogische Massnahmen umfasst. Die SODK empfiehlt den Kantonen, schulpflichtige MNA schnellstmöglich einzuschulen und dies wo nötig bei den Standortgemeinden auch durchzusetzen und den diskriminierungsfreien Zugang zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für MNA mit Bleiberecht sicherzustellen. Sie empfiehlt den Kantonen zudem, die MNA bei der Arbeits- und Lehrstellensuche zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass Anschlusslösungen gefunden und Wartezeiten zwischen Ausbildungsschritten möglichst verhindert werden.

Dem Artikel «Geduldet wird, was unsichtbar bleibt» im Tages-Anzeiger (TA) vom 06. September 2016 konnte entnommen werden, dass die Gemeinde Zollikon ihre schulische Verantwortung für die rund 120 Jugendlichen (MNA), die im ehemaligen Altersheim an der Zolliker Seestrasse beherbergt werden, nicht übernimmt bzw. nach Absprache mit dem Kanton nicht übernehmen muss. Die Gemeinde bietet weder Aufnahmeklassen für diese MNA an, noch stellt sie Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung, die diese Jugendlichen im MNA-Zentrum Zollikon unterrichten. Die Gemeinde stellt sich auf den Standpunkt, dass sich der Aufwand für die Bereitstellung entsprechender Strukturen nicht lohne, da diese MNA nur für zwei Jahre in der Gemeinde bleiben. Unklar ist auch, ob bzw. wie diese MNA bei der Freizeitgestaltung unterstützt werden.

Mit Blick auf die Empfehlungen der SODK zu den MNA und den TA-Artikel über das MNA-Zentrum in Zollikon bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele MNA wohnen zurzeit im Kanton Zürich? Angaben bitte getrennt nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsstatus. Wie viele MNA sind bei Verwandten, bei Pflegefamilien, in MNA-Zentren oder in weiteren Institutionen untergebracht?
2. Wie viele (schulpflichtige) MNA besuchen eine Aufnahmeklasse oder eine Regelklasse in einer Gemeinde, wie viele eine MNA-zentrumsinterne Schule oder ein anderes Grundschulangebot (bitte Angaben aufgeteilt nach Geschlecht und Aufenthaltsstatus)? Falls gewisse MNA andere Grundschulangebote beanspruchen, bitten wir um eine Auflistung der entsprechenden Angebote sowie der diese ausführenden Institutionen.
3. Ist im Kanton Zürich sichergestellt, dass bei den MNA gegen Ende der obligatorischen Schulzeit eine Potenzialabklärung für die berufliche Integration vorgenommen wird? Falls nicht, bitte die Hinderungsgründe dafür aufführen und aufzeigen, wie diese Potenzialabklärung zur beruflichen Integration in Zukunft für alle MNA gewährleistet werden könnte.
4. Wie viele der nicht mehr schulpflichtigen MNA befinden sich in einem Integrationsprogramm (bspw. AOZ), in einem Brückenangebot (bspw. 10. Schuljahr, Motivationssemester), in einer beruflichen Grundbildung oder in einer Mittelschule (Angaben bitte jeweils getrennt nach Geschlecht und nach Aufenthaltsstatus)?

5. Ist im Kanton Zürich sichergestellt, dass die mit den Jugendlichen in einem MNA-Zentrum erarbeiteten Perspektiven bzw. Integrationspläne auch nach deren Austritt aus dem Zentrum von den neu zuständigen Wohngemeinden konsequent weiterverfolgt werden? Falls dies nicht in jedem Falle gewährleistet ist, bitten wir darum aufzuzeigen, wo die Gründe dafür liegen und mit welchen Massnahmen dieses Nahtstellenproblem behoben werden könnte.
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation der MNA im MNA-Zentrum in Zollikon mit Blick auf die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Bildung und Ausbildung sowie auf die Förderung der Gestaltung der verfügbaren Freizeit und der gesellschaftlichen Teilhabe bzw. Integration?
7. Gibt es - nebst Zollikon - weitere Gemeinden, die ihrer schulischen Verantwortung gegenüber den MNA nicht im Sinne des o.e. TA-Artikels nachkommen (müssen)? Falls ja, um welche Gemeinden handelt es sich und wie viele MNA sind davon betroffen? Wie stellt der Regierungsrat in diesen Fällen das Recht auf Bildung und Grundschulunterricht der betroffenen MNA sicher?

Isabel Bartal
Karin Fehr Thoma